

Herausgeber: Univ.-Prof. em. Dr. **Heinrich Reiner**mann, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer | Univ.-Prof. Dr. **Veith Mehde**, Mag. rer. publ., Leibniz Universität Hannover (geschäftsführend) | Prof. Dr. **Tino Schuppan**, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Schwerin (geschäftsführend)

Beirat: Dr. **Stephan Articus**, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städtetages, Köln | Dr. **Hans Bernhard Beus**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Berlin | Prof. Dr. **Martin Brüggemeier**, Hochschule für Technik und Wirtschaft, Berlin | **Hans Jörg Duppré**, Landrat, Präsident des Deutschen Landkreistages, Berlin | Prof. Dr. **Dieter Engels**, Präsident des Bundesrechnungshofes a.D., Bonn | Univ.-Prof. Dr. **Gisela Färber**, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer | Prof. Dr. **Gerhard Hammerschmid**, Hertie School of Governance GmbH, Berlin | **Peter Heesen**, Bundesvorsitzender des Deutschen Beamtenbundes, Bonn | Dr. **Gerd Landsberg**, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin | Prof. Dr. **Andreas Lasar**, Hochschule Osnabrück | Dr. **Johannes Meier**, Mitglied des Vorstands der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh | Univ.-Prof. Dr. **Isabella Proeller**, Universität Potsdam | Prof. Dr. **Marga Pröhl**, Generaldirektorin des European Institute of Public Administration (EIPA), Maastricht | Dr. **Sebastian Saxe**, Mitglied der Geschäftsleitung der Hamburg Port Authority Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg | Univ.-Prof. Dr. **Christina Schaefer**, Helmut Schmidt Universität, Hamburg | Univ.-Prof. Dr. **Reto Steiner**, Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern | Prof. Dr. **Arthur Winter**, Donau-Universität Krems | **Christian Zahn**, Mitglied des Bundesvorstands der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Berlin

Recht und Ethik als Steuerungsmedien und die Relevanz ethischer Fragen für die Verwaltungsausbildung

Olaf Winkel

Ethisch fundierte Ansätze können das Recht als Steuerungsinstrument zwar nicht ersetzen, aber immerhin unterstützen und ergänzen. Für eine verstärkte Vermittlung von angewandter Ethik an Hochschulen, die für den öffentlichen Dienst ausbilden, spricht insbesondere, dass in dieser Hinsicht sensibilisiertes Verwaltungspersonal nicht nur besser geeignet erscheint, Ermessensspielräume verantwortungsvoll zu nutzen und Korruptionsgefahren aus dem Weg zu gehen, sondern auch staatlichen Fehlentwicklungen als eine Art Frühwarnsystem entgegenwirken kann. Dies ist auch mit einer rechtspositivistischen Orientierung vereinbar, wobei sich entsprechende Bestrebungen aus einem rationalistischen Blickwinkel besonders erfolgversprechend darstellen. Die erforderlichen curricularen Innovationen sind nicht zum Nulltarif zu haben. Hier erwachsen nicht nur den Hochschulen, sondern auch der Hochschulpolitik neue Herausforderungen.



Prof. Dr. habil. Olaf Winkel

Professor für Public Management mit dem Schwerpunkt öffentliche Verwaltung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Einführung

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit dem Verhältnis von Recht und Ethik auseinander und darauf aufbauend mit der Frage, ob bzw. inwieweit und in welcher Weise eine stärkere Verankerung des Fachs Ethik in Studiengängen, die Personal für die öffentliche Verwaltung ausbilden, sinnvoll

ist. Der Einstieg in die Thematik erfolgt über eine Aufarbeitung dessen, was unter Recht und Ethik zu verstehen ist, wobei auch der Moralbegriff Berücksichtigung findet. In weiteren Schritten werden die relevanten Sachverhalte und Interpretationen zueinander in Bezug gesetzt und schließlich für die Behandlung des zweiten Teils der Ausgangsfragestellung produktiv gemacht.

Recht und Rechtsstaat

Das Wesen dessen, was unter Recht zu verstehen ist, kann aus unterschiedlichen Perspektiven in unterschiedlicher Weise interpretiert werden.¹ Nach einer auf breiter Basis akzeptierten Minimaldefinition steht dieser Begriff für ein System von Regeln zur Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens, deren Durchsetzung der

¹ Siehe etwa Kohler-Gehrig 2010, S. 9ff., Kunz/Mona 2006, S. 5ff. oder Zippelius 2011, S. 11ff.

Kontrolle ihrer Einhaltung und der Sanktion abweichenden Verhaltens bedarf.

Ein politisches Gemeinwesen, in dem das Recht über der Macht steht, bezeichnet man als Rechtsstaat.² Dafür, dass das Recht die Oberhand behält, sollen unterschiedliche Mechanismen sorgen. Als zentrale Voraussetzung des Rechtsstaates gilt die Trennung der Staatsmacht in gesetzgebende, gesetzesausführende und richterliche Funktionen. Das Gewaltenteilungsmodell wird vor allem mit dem Namen Montesquieu in Verbindung gebracht. Tatsächlich ist es aber John Locke, auf den diese Idee ursprünglich zurückgeht, wobei dessen Ansatz allerdings lediglich eine Trennung legislativer und exekutiver Funktionen vorsieht. Montesquieu entwi-

Gesellschaft besser gerecht wird als ihre Vorläufer. Diese verdichtet er zu einer Konzeption, die in der Verwaltungspraxis einer tiefgreifenden Reform Vorschub leistet und bis heute nachwirkt. So werden Elemente wie Herrschaft durch Regeln, Trennung von Amt und Person und Aktenmäßigkeit und Schriftlichkeit zu konstituierenden Rahmenbedingungen des administrativen Handelns.

Von Beginn an ist der bürokratische Zentralismus umstritten und die Kritik begleitet ihn bis heute. In jüngster Zeit wird er insbesondere durch konkurrierende Konzepte aus den Diskursen um Bürokratieabbau, New Public Management und Public Governance herausgefordert.⁴ Der Kernbestand des Bürokratiemodells

Management und Public Governance angereichert ist.⁵

Ethik und Moral

Ethik steht gemeinhin für die Lehre vom „richtigen Handeln“ bzw. vom sittlichen Verhalten im Kontext von Gut und Böse⁶, wobei in unterschiedlichen Konzeptionen aber unterschiedliche definitorische Schwerpunkte gesetzt werden.⁷ Im Zusammenhang mit Ethik ist häufig auch von Moral die Rede, worin hier ein Komplementärbegriff gesehen wird, der die Manifestation ethischer Prinzipien auf der Ebene des individuellen Handelns bezeichnet.

Ethik ist von jeher ein Schwerpunkt der Philosophie und ihre Aspekte sind eng mit erkenntnistheoretischen Fragen verknüpft.⁸ Das Wesen von Erkenntnis und die damit verbundene Sicht auf die Ethik werden in unterschiedlicher Weise interpretiert, wobei der Rationalismus und der Empirismus als grundlegende Ansätze zu unterscheiden sind. Zu den Vertretern des Rationalismus zählen Aurelius Augustinus, Thomas von Aquin, Gottfried Wilhelm Leibniz und Rene Descartes.⁹ Descartes unterstellt die Existenz so genannter eingeborener Ideen, die in jedem Menschen angelegt sind und die jeder Mensch durch den Gebrauch der Vernunft erkennen und nutzen kann, um zwischen Gut und Böse zu unterscheiden. Bekannte Vertreter des Empirismus sind Francis Bacon, George Berkeley, David Hume und John Locke.¹⁰ Der letztgenannte geht damit nicht nur als einer der Väter des Gewaltenteilungsmodells, sondern auch als Mitbegründer des so genannten Englischen Empirismus in die Geschichte ein. Aus empiristischer Sicht ist alles, was ein Mensch erkennt, durch die Erfahrung bestimmt, was Hume konsequenter als Locke auch auf ethische und religiöse Fragen bezieht. Damit bildet sich ein Verständnis

»Ethik ist von jeher ein Schwerpunkt der Philosophie und ihre Aspekte sind eng mit erkenntnistheoretischen Fragen verknüpft. Das Wesen von Erkenntnis und die damit verbundene Sicht auf die Ethik werden in unterschiedlicher Weise interpretiert, wobei der Rationalismus und der Empirismus als grundlegende Ansätze zu unterscheiden sind.«

ckelt Lockes Konzept dann weiter zu einem Modell der Gewaltenschränkung und fügt der Legislative und Exekutive die Judikative hinzu. Diese ist in Montesquieus Entwurf aber auch noch keine eigenständige Kraft, sondern Teil der Exekutive. Das Konzept einer Gewaltenteilung mit eigenständiger Judikative und damit das Modell, wie es aus modernen Gemeinwesen nicht mehr wegzudenken ist, findet sich erstmals in der Verfassung des US-Bundesstaates Pennsylvania.

Weitere Instrumente, die Staat und Verwaltung auf dem Kurs von Recht und Gesetz halten sollen, sieht der auf Max Weber zurückgehende bürokratische Zentralismus vor.³ Weber identifiziert Ende des 19. Jahrhunderts Ansätze einer neuen Form von Verwaltung, die den Anforderungen einer sich modernisierenden

bleibt dabei aber weitgehend unangetastet. Als Kronzeugen dafür kann man etwa Geert Bouckaert und Christopher Pollitt nennen, die zu den führenden Fachleuten auf dem Gebiet der Verwaltungsmodernisierung zählen und die den „neoweberianischen Staat“ empfehlen, also ein nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit weiterhin an bürokratischen Prinzipien orientiertes Gemeinwesen, das um Elemente aus anderen Bereichen wie Public

2 Dies und das Folgende nach Bevc 2007, S. 199ff., Speth 2001b, S. 99ff. und Pesch 2001, S. 109ff.

3 Dies und das Folgende nach Endruweit 2004, S. 62ff., Kaesler 2000, S. 443ff. und Reichwein 2012, S. 23ff.

4 Siehe etwa Brüggemeier/Lenk 2011, S. 11ff., Jann/Röber/Wollmann 2006, S. 9ff. und Jann/Wegrich 2004, S. 193ff.

5 Siehe Bouckaert 2004, S. 34, Bouckaert 2006, S. 354 und Pollitt 2003, S. 34ff.

6 So Fenner 2008, S. 3.

7 Siehe Fenner 2008, S. 3ff., Lutz-Bachmann 2013, S. 13ff. und Pfordten 2010, S. 33ff.

8 Siehe Detel 2007, S. 48ff.

9 Siehe Höffe 2001, S. 149ff.

10 Siehe Höffe 2001, S. 149ff.

von Ethik und Moral heraus, das weniger auf etwas rekurriert, das der Mensch von Geburt an in sich trägt und durch den Gebrauch seiner Vernunft entschlüsseln kann, als auf etwas, das in hohem Maße gesellschaftlich bestimmt ist. Neben die Norm bzw. den Wert in einem metaphysischen Sinn tritt die soziale Norm bzw. der sozialpsychologische Wert, dem keine höhere Wahrheit, sondern eine soziale Übereinkunft zugrunde liegt.

Immanuel Kant gilt vielen als Vermittler zwischen Rationalismus und Empi-

neten Ordnung, die der Mensch durch den Gebrauch seiner Vernunft erkennen kann.

Betrachtet man die Problematik aus einer rechtswissenschaftlichen bzw. rechtsphilosophischen Perspektive, tritt der Konflikt zwischen einer rechtspositivistischen und einer naturrechtlichen bzw. vernunftrechtlichen Denkrichtung in den Vordergrund. Anhänger der erstgenannten betrachten „Rechtsnormen und Rechtsordnungen“ in der Tradition von Thomas Hobbes primär als „empirische

Radbruch.¹⁶ Dieser meldet sich nach dem Krieg mit einer Position zu Wort, welche zuerst in der Diskussion über die Nürnberger Prozesse und dann auch in unterschiedlichen Verfahren deutscher Gerichte gegen zu Handlangern des Holocaust gewordene Juristen große Bedeutung erlangt. Die Menschenwürde missachtenden Gesetzen wie dem Reichsbürgergesetz, das Juden die deutsche Staatsbürgerschaft abspricht, und dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, das geschlechtliche Beziehungen zwischen Juden und Deutschen kriminalisiert, erkennt Radbruch die Rechtsqualität ab. Wo „der Widerspruch des Gesetzes zur Gerechtigkeit“ ein „unerträgliches Maß“ erreiche, müsse das Gesetz „als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit“ weichen.¹⁷

Der rechtspositivistische Einwand, dass sich kaum bestimmen ließe, wann „Gesetze so krass unmoralisch sind, dass sie nicht mehr geltendes Recht, sondern in Paragraphenform gegossenes Unrecht“ darstellen¹⁸, kann lediglich in Verbindung mit einer empiristischen Sichtweise Bestand haben. Aus einem rationalistischen Blickwinkel, nach dem die Vernunft jedem Menschen die Möglichkeit eröffnet, einen Kernbestand an universell gültigen ethischen Werten zu erkennen und zur Grundlage des eigenen Handelns zu machen, ist er zurückzuweisen.

Recht und Ethik als gesellschaftliche Steuerungsmedien

Rechtliche, ethische und moralische Aspekte beeinflussen das gesellschaftliche Zusammenleben in unterschiedlichen Epochen in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlicher Gewichtung.¹⁹ So

»Niemand bezweifelt, dass die Bereiche Recht sowie Ethik und Moral eng ineinander verwoben sind. Je nachdem, ob man eher in einer rationalistischen oder einer empiristischen Tradition argumentiert, stellt sich diese Verbundenheit aber unterschiedlich dar.«

rismus.¹¹ Hier kommt der kategorische Imperativ ins Spiel, der von einem vernunftbegabten Individuum verlangt, einen anderen Menschen niemals als Mittel zum Zweck, sondern immer als Selbstzweck zu betrachten. Dies eröffnet seinen Anhängern die Möglichkeit, eine Brücke zu den Menschenrechten zu schlagen bzw. zur „Menschenwürde“ als Wert mit „axiomatischer Qualität für den gesamten Kosmos des Normativen“.¹²

Zum Verhältnis von Recht und Ethik

Niemand bezweifelt, dass die Bereiche Recht auf der einen und Ethik und Moral auf der anderen Seite eng ineinander verwoben sind. Je nachdem, ob man eher in einer rationalistischen oder einer empiristischen Tradition argumentiert, stellt sich diese Verbundenheit aber unterschiedlich dar. Aus einer empiristischen Sicht erscheint Recht eher bestimmt durch soziale Normen, die den Wertehaushalt einer Gesellschaft ausmachen, aus rationalistischer Sicht eher als Ausdruck einer übergeord-

Gegebenheiten der sozialen Wirklichkeit“, Anhänger der letztgenannten unterstellen die Existenz „absolut geltender Sittengesetze“ bzw. eines Rechtes, das dem von Menschen gesetzten Recht übergeordnet ist.¹³ Dabei ist es allerdings keineswegs so, dass eine empiristische stets eine rechtspositivistische und eine rationalistische stets eine sittengesetzliche Sicht impliziert. So leitet bereits Aristoteles seine Naturrechtslehre im Unterschied zu Platon nicht aus einer Welt der Ideen „außerhalb der Dinge der Natur“ ab, sondern aus der „Beobachtung und Erfahrung des Bestehenden“.¹⁴

Für eine Sichtweise, nach der es für den Rechtscharakter einer Regel unerheblich ist, ob sie ethischen Anforderungen genügt, stehen unter anderen John Austin, Hans Kelsen und Herbert Lionel Adolphus Hart.¹⁵

Der hierzulande bekannteste Vertreter des gegnerischen Lagers, das an der Existenz und rechtspraktischen Relevanz überzeitlicher Normen festhält, ist Gustav

11 Siehe Bevc 2007, S. 229ff, Müller 2011, S. 31ff. und Schwan 1993, S. 242ff.

12 So Bielefeldt 2010, S. 107.

13 So Hoerster 1998, S. 11.

14 So Kunz/Mona 2006, S. 57f.

15 Siehe Austin 1998, S. 15ff., Kelsen 1998, S. 20ff und Hart 1998, S. 50ff.

16 Siehe insb. Radbruch 1998, S. 46 ff., aber auch Godau-Schüttke 2015, S. 18 und Lahusen 2015, S. 25.

17 So Radbruch 1998, S. 48f.

18 So Hilgendorf 2001, S. 79.

19 Dies und das Folgende nach Derschka 2002, Dilcher 1992, S. 10ff., Kaller 2002 und Wesel 2014, S. 265ff.

fungieren Ethik und Moral im Mittelalter, wo sie zumeist in einem religiösen Gewand daherkommen, weitaus stärker als heute als unmittelbar wirksames Steuerungsmittel. Untertanen sind in traditionellen Gesellschaften stärker darauf angewiesen, dass die Herrschenden ihr Handeln von sich aus an ethischen Prinzipien ausrichten, als dass sie auf Rechtspositionen vertrauen können. Das Ideal ist nicht der an rechtliche Vorgaben gebundene, sondern der aus sich selbst heraus gute

Mehr noch, ein ausdifferenziertes Rechtssystem gilt sogar selbst als ein Merkmal von Modernität, wofür nicht zuletzt auch Max Weber steht.²⁰ Die Rolle des Rechtes ist aber auch dort keine absolute. Auch in der modernen Gesellschaft werden von Ethik und Moral noch eigene Steuerungswirkungen erwartet. Selbst das Werk Webers, dessen Ethikverständnis allerdings nicht rechtsphilosophisch, sondern soziologisch geprägt ist, erscheint von einem solchen Denken nicht frei. Um die

In den letzten Jahren mehren sich nun wiederum Stimmen, die eine Aufwertung von Ethik und Moral als unmittelbar wirksamem Steuerungsmittel fordern. So wird im Hinblick auf die Privatwirtschaft über Ansätze wie Corporate Social Responsibility, Corporate Citizenship und Compliance diskutiert, durch die es gelingen soll, ethische Prinzipien über Selbstverpflichtungen in unternehmerisches Handeln zu integrieren.²³ Forderungen, dass die Ethik auch in Staat und Verwaltung aufgewertet werden soll, kumulieren im Konzept der Good Governance.²⁴ Dieser Begriff steht für eine normativ aufgeladene Variante des Governance-Gedankens, der in der Diskussion um zeitgemäße Formen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben inzwischen zu einem Paradigma aufgestiegen ist. Gesprochen wird dabei von guten Regierungssystemen, von guter Regierungsführung und von guter Politik sowie präzisierend von Integration, Transparenz, Partizipation, Gerechtigkeit und Verantwortung als Qualitäten, die staatliches Handeln auszeichnen sollen.

»Auch in der modernen Gesellschaft werden von Ethik und Moral noch eigene Steuerungswirkungen erwartet.«

König. Andererseits sehen sich Machthaber, die ihre Herrschaft durch die Idee der gottgewollten Ordnung begründen, immer wieder genötigt, auch ihr eigenes Handeln über diese zu legitimieren. Geraten sie damit in offenen Konflikt, kann es für sie gefährlich werden.

Gleichzeitig existieren aber auch bereits im Mittelalter Rechtsordnungen und institutionalisierte Formen ihrer Durchsetzung, wobei die höhere und die niedere Gerichtsbarkeit zu unterscheiden sind. Inhaber der höheren Gerichtsbarkeit sind Angehörige des Hochadels, die Folter und Tod als Strafen verhängen können, Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit zumeist Grundherren, die sich mit weniger gravierenden Alltagsdelikten befassen und Angeklagte mit Geldstrafen belegen oder körperlicher Züchtigung unterwerfen können. Das mündlich überlieferte Gewohnheitsrecht spielt im Mittelalter zwar eine zentrale Rolle, mit dem Sachsenspiegel und dem Schwabenspiegel etablieren sich aber auch schriftlich fixierte Normen.

Mit der Herausbildung der Moderne übernimmt das Recht die zentrale Steuerungsfunktion in Staat und Gesellschaft.

staatliche Verwaltung stets auf dem Kurs von Recht und Gesetz zu halten, sieht der bürokratische Ansatz nämlich nicht nur Mechanismen wie Regelgebundenheit, Hierarchie und Aktenmäßigkeit vor. Er fordert auch eine bestimmte Werthaltung der Beamten, und zwar die Verinnerlichung des Prinzips, dass ein Amtsträger ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf die eigene Einstellung seine Aufgaben zu erfüllen hat, was auch mit Begriffen wie „Beamtenethik“ oder „Beamtenethos“ umschrieben werden kann.²¹ Und gleichzeitig lässt sich im Hinblick auf die Bürgerseite feststellen, dass Rechtsdurchsetzung ohne ein Mindestmaß an wertmäßig fundierter sozialer Akzeptanz unmöglich ist. In einer Gesellschaft, in der die Mehrheit der Bürger die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum ihrer Mitbürger nicht akzeptiert, sind diese Rechte verloren. Denn so viele Polizisten, wie notwendig wären, um sie zu einem entsprechenden Verhalten zu zwingen, gibt es nicht. Dieser Gedanke findet sich schon bei Jean-Jacques Rousseau, der eine Rechtsordnung für wertlos hält, wenn sie nicht „in die Herzen der Bürger geschrieben“ ist.²²

Ob und inwieweit diese neuen Ansätze tatsächlich greifen, ist aber umstritten. Zweifel an der Möglichkeit, rechtliche Regulierung in größerem Maße durch Selbstverpflichtungen zu ersetzen, werden auch durch jüngst offenkundig gewordene Skandale in Unternehmen, Behörden und Nonprofitorganisationen genährt, deren nach innen und außen kommunizierten ethischen Prinzipien diese eigentlich verhindern sollten. Man denke etwa an die Vorfälle im Bankensektor und in der deutschen Automobilindustrie, an die Korruption in weniger gefestigten osteuropäischen Demokratien oder an Bereiche des Profisportes, in denen Fair play gepredigt und Foul play praktiziert wird.²⁵ Auch hat die „Netiquette“, ein ethisch fundierter

20 Siehe Weber 1922, S. 368ff.

21 So Behnke 2005, S. 248.

22 So Rousseau 1983, S. 60. Siehe auch Speth 2001a, S. 118ff.

23 Siehe etwa Dubielzig/Schaltegger 2005, S. 235ff, Pütz 2011, S. 5ff., Vetter 2008, S. 29ff. und Wieland 2012, S. 14ff.

24 Dies und das Folgende nach Hill 2000, S. 9ff., Klemp/Poeschke 2005, S. 18ff, Nuscheler 2009, S. 10ff und Pröhl 2002, S. 7ff.

25 Siehe etwa Dersin/Dubslaff 2015, Europäische Kommission 2014, S. 3ff., Nufer 2015 und Sorge 2015, S. 5.

Verhaltenskodex für die Internetkommunikation, nicht verhindern können, dass verbale Aggression und die Verbreitung menschenverachtender Inhalte bis hin zu Aufrufen zum Völkermord inzwischen zu einem festen Bestandteil der virtuellen Welt geworden sind.²⁶

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass kaum jemand für eine breite Ablösung rechtsbasierter staatlicher Interventionen durch ethische Selbstverpflichtungen eintritt. Solche Forderungen passen in erster Linie in das Konzept von Lobbyisten, die ihre Klientel gegenüber staatlicher Kontrolle und Sanktion abschirmen möchten. Der Umstand, dass sich rechtliche Steuerung durch wertmäßig fundierte Instrumente nicht ersetzen lässt, heißt aber nicht, dass man die Bedeutung von Ethik und Moral in diesem Zusammenhang vernachlässigen könnte. Ethische Vorgaben sind schon deshalb für das gesellschaftliche Zusammenleben relevant, weil sie sich in vielen Verfassungsordnungen widerspiegeln, man denke etwa an die Verankerung der Menschenrechte im Grundgesetz.²⁷ Und dass es Sinn macht, die Rollen von Recht, Ethik und Moral als Steuerungsmedien im Lichte einer sich immer rasanter verändernden Welt in ihrem wechselseitigen Verhältnis zu überdenken und partiell auch neu zu gewichten, wird dadurch ebenfalls nicht in Abrede gestellt.

Ethik und Moral als Gegenstand curricularer Entwicklungen

Die Vermittlung von Rechtskenntnissen bleibt eine zentrale Aufgabe von Hochschulen, die für den öffentlichen Dienst ausbilden, weil das Recht auch zukünftig ein unverzichtbares Mittel zur Steuerung gesellschaftlicher Prozesse darstellt, und weil die Rechtsbindung des behördlichen Handelns auch in einer Verwaltung, die den Anforderungen einer sich immer schneller wandelnden Gesellschaft gerecht werden und sich daher in vielerlei Hinsicht verändern muss, nicht zur Disposition gestellt werden kann.

Dass es dennoch sinnvoll ist, Fragen der Ethik stärker als bisher in den Studienprogrammen zu verankern, lässt sich allerdings ebenfalls kaum in Abrede stellen. Gerade in sozial und politisch pre-

kären Situationen sind administrative Entscheidungsträger gefordert, sich nicht wie Automaten zu verhalten, sondern eigenverantwortlich und damit gegebenenfalls auch widerständig zu handeln. Dass Ungehorsam gegenüber Vorgaben und Vorgesetzten zu einer moralischen Pflicht werden kann, steht schon angesichts der staatlich organisierten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten deutschen Geschichte außer Zweifel. Dass behördliche Entscheidungen auch heute tief in die Lebenswelt und die Lebensperspektiven von Betroffenen eingreifen können, wird im Rahmen der Flüchtlingskrise und ihrer

Aura von Majestät oder Autorität umgeben sein, letztlich doch einer moralischen Prüfung unterliegen müssen.³⁰ Und Eric Hilgendorf führt aus, für den Rechtspositivisten sei „krass unmoralisches Recht“ zwar „immer noch Recht, während der Anhänger der Radbruch-Formel seinen Rechtscharakter leugnen würde“, doch es könne für ihn „moralisch verpflichtend sein, krass unmoralischen Gesetzen nicht Folge zu leisten“.³¹

Nicht nur in Extremsituationen, auch im Verwaltungsalltag ist es von Vorteil, wenn sich die Mitarbeiterinnen und Mit-

»Nicht nur in Extremsituationen, auch im Verwaltungsalltag ist es von Vorteil, wenn sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden der ethischen Dimension des eigenen Handelns und damit auch der Verantwortung für die dadurch erzielten Wirkungen bewusst sind.«

administrativen Bearbeitung noch einmal besonders deutlich.²⁸

Dabei stellt eine sittengesetzliche Orientierung entgegen einem verbreiteten Irrtum keine Voraussetzung für ethisch begründeten Ungehorsam dar. Man kann sich durchaus dem rechtspositivistischen Lager zurechnen und trotzdem widerständig werden, also den Rechtscharakter eines ethisch fragwürdigen Gesetzes anerkennen und sich ihm dennoch entgegenstellen. In diesem Sinne heißt es bei Austin, „die Existenz des Rechtes“ sei „eine Sache, sein Wert und Unwert eine andere“.²⁹ Hart erklärt: „Schlechte Menschen werden schlechte Gesetze erlassen und mit Hilfe anderer Menschen durchsetzen. Der Bürger kann nur dann gegenüber staatlichem Machtmissbrauch feinfühlig werden, wenn man ihm den Sinn dafür bewahrt, dass die Feststellung, etwas sei gültiges Recht, nicht ohne weiteres eine Gehorsamspflicht zur Folge hat, und dass die Ansprüche einer staatlichen Ordnung, mag sie auch von einer noch so starken

arbeiter von Behörden der ethischen Dimension des eigenen Handelns und damit auch der Verantwortung für die dadurch erzielten Wirkungen bewusst sind. Wie schon Rousseau feststellt, sind Gesetze notwendigerweise abstrakt und bedürfen der Anwendung auf den konkreten Einzelfall.³² Damit ergeben sich für Gesetzesanwender Ermessensspielräume, die von ihnen eigenverantwortlich genutzt werden müssen. In dem Maße, wie die Komplexität einer Gesellschaft zunimmt, wachsen Ermessensspielräume und steigen die mit ihrer Ausfüllung verbundenen Anforderungen. Der Umstand, dass die ineinander

26 Siehe Winkel 2015, S. 421.

27 Siehe Detjen 2009, S. 31ff. und Militzer 2011, S. 203ff.

28 Siehe Bogumil/Hafner/Kuhlmann 2016, S. 126ff, Heimbach-Steins 2015, insb. S. 7ff. und Ladurner 2016, S. 3.

29 So Austin 1998, S. 15.

30 So Hart 1998, S. 75.

31 So Hilgendorf 2001, S. 78.

32 Siehe Rousseau 1983, S. 40f.

verwobenen Phänomene der Globalisierung, Ausdifferenzierung und Digitalisierung eine stetige Komplexitätserhöhung inzwischen zu einem zentralen Merkmal moderner Gesellschaften gemacht haben³³, spricht daher ebenfalls dafür, Studierende für ethische Fragen stärker als bisher zu sensibilisieren. Dies gilt im Hinblick auf eine Tätigkeit in der Eingriffsverwaltung, die gelegentlich tief in die Lebenssphäre von Menschen eindringt, und in der Planungsverwaltung, von der unmittelbar Impulse auf die Politik ausgehen, sogar noch stärker als hinsichtlich einer Tätigkeit in der Leistungsverwaltung, welche die Rechtssphäre der Bürgerinnen und Bürger eher erweitert als einschränkt.

Weiteren Anlass, über eine verstärkte Verankerung solcher Inhalte in den Curricula von für den öffentlichen Dienst ausbildenden Hochschulen nachzudenken, gibt die Korruptionsproblematik.³⁴ Dies gilt insbesondere angesichts der Bemühungen der Politik, die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung durch Innovationen zu erhöhen, die mit den Begriffen New Public Management und Neues Steuerungsmodell verbunden werden.³⁵ Diese Konzepte sehen unterschiedliche Instrumente wie den Übergang von der Inputsteuerung zur Outputsteuerung, die Übernahme privatwirtschaftlicher Managementmethoden und die Einführung von Wettbewerbselementen vor, die allesamt darauf abzielen, die ökonomische Logik für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben produktiv zu machen.

Nach Natalie Behnke tendieren diese Ansätze dazu, bei Verwaltungsmitarbeitern „den Motivationshaushalt eines Homo oeconomicus zu unterstellen“, was die Gefahr mit sich bringe, dass „traditionelle bürokratische Werte wie Loyalität, Neutralität, Regelförmigkeit und Hierarchie“ in den Hintergrund gedrängt würden.³⁶ Der „Übergang vom hierarchisch-bürokratischen zum ökonomisch effizienten Paradigma“ erzeuge nicht nur „unter den Verwaltungsmitarbeitern Verhaltensunsicherheiten“, sondern begünstige auch „Situationen“ im Verwaltungsalltag, „die für unethisches Verhalten, Interessenkonflikte und manifeste Korruption anfällig“ seien.³⁷ Als Gegenmittel bzw. als Maßnahme, um „Fehlverhalten in der öffentlichen Verwaltung zu verhin-

dern und die Integrität, Unparteilichkeit und Gemeinwohlorientierung öffentlicher Entscheidungen zu sichern“, empfiehlt Behnke „Ethikmanagement“, zu verstehen als „bewussten und aktiven Versuch, bestimmte Werte zu vermitteln und richtiges Verhalten zu internalisieren“.³⁸

Stimmt man dieser Sicht zu, tritt die Notwendigkeit, das Thema Ethik verstärkt in den Ausbildungsprogrammen von für den öffentlichen Dienst auszubildenden Hochschulen zu verankern, noch einmal deutlich zutage. Denn ein Ethikmanagement, das nicht bereits in der Ausbil-

Behörden auch Bürgerinnen und Bürger sind, die kompetent an der demokratischen Willensbildung mitwirken sollen, ergibt sich noch ein weiteres Argument für entsprechende curriculare Innovationen. Denn eine Aufwertung von ethischen Aspekten bei der Beurteilung von Handlungsoptionen und Entwicklungsalternativen erscheint sicherlich nicht nur in der öffentlichen Verwaltung, sondern auch gesamtgesellschaftlich wünschenswert.

Eine erfolgreiche Vermittlung ethischer Standards durch Hochschulen, die für den öffentlichen Dienst ausbilden, stellt sich

»Zieht man in Betracht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden auch Bürgerinnen und Bürger sind, die kompetent an der demokratischen Willensbildung mitwirken sollen, ergibt sich noch ein weiteres Argument für entsprechende curriculare Innovationen.«

dung des Verwaltungspersonals angelegt ist, hat kaum Erfolgsaussichten.

Daneben könnte eine in dieser Weise geförderte Sensibilität des Verwaltungspersonals auch einem professionelleren Einsatz von informationellen Instrumenten Vorschub leisten, die an den guten Willen, den Gerechtigkeitsinn oder die Solidaritätsbereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern appellieren. Denn wer selbst ethisch fundierten Argumenten zugänglich ist, ist auch wohl eher motiviert und in der Lage, entsprechend angelegte Appelle, Aufklärungsmaßnahmen und andere „weiche Formen der Beeinflussung“³⁹ zur Erreichung politischer und administrativer Ziele einzusetzen.

Zieht man in Betracht, dass ein Hochschulstudium nach einer verbreiteten Auffassung nicht nur der beruflichen Qualifizierung, sondern auch der persönlichen Entfaltung dienen soll⁴⁰, und dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

aus einer rationalistischen Perspektive weitaus weniger schwierig dar als aus einer empiristischen. Wenn man davon ausgeht, dass Menschen allein ihre Vernunft benötigen, um zwischen Gut und Böse unterscheiden zu können, kommt es darauf an, Studierende für die moralische Dimension des eigenen Handelns zu sensibilisieren und ihnen zu helfen, sich in dieser Hinsicht weiterzuentwickeln, was geeignete Studienprogramme durchaus leisten

33 Siehe Winkel 2007, S. 242ff. und Winkel 2013, S. 125f.
 34 Siehe Bannenberger/Schaupensteiner 2007, Richter 2008, S. 283ff. und Wolf 2014, insb. S. 71ff.
 35 Siehe etwa Pollitt 1993, Pollitt/Bouckaert 2000 und Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement 2007.
 36 So Behnke 2005, S. 249f.
 37 So Behnke 2005, S. 249.
 38 So Behnke 2005, S. 248f.
 39 So Jann 1984, S. 42.
 40 Siehe Benner 1995 und Heinze 1990, S. 183ff.

können. Letztlich ergibt sich hier eine Parallelität zum Erziehungsideal Rousseaus, der davon ausgeht, dass der Mensch von Natur aus gut ist, und sozialschädliches Handeln primär als Produkt eines einerseits fehlgeschlagenen, andererseits aber auch korrigierbaren Zivilisationsprozesses interpretiert.⁴¹ Unterstellt man dagegen, dass sich Werte nicht durch Rationalität erschließen lassen, sondern in gesellschaftlichem Einvernehmen gebildet werden und erst über die Erfahrung der Welt Eingang in das menschliche Bewusstsein finden, wird man hier mit ungleich größeren Herausforderungen konfrontiert. Denn

lediglich über einen tiefgreifenden Kulturwandel und damit verbundene Verhaltensänderungen insbesondere in privilegierten Bevölkerungsteilen erreichbar wäre.

Vor diesem Hintergrund ist zu hoffen, dass Autoren wie der Psychologe und Lernforscher Georg Lind recht haben, der die rationalistische Sicht durch Erkenntnisse der empirischen Sozialforschung bestätigt sieht. Lind erklärt, „ein halbes Jahrhundert empirisch-experimenteller Moralforschung“ zeige, dass „moralische Prinzipien wie Gerechtigkeit, Freiheit, Kooperation und Demokratie weltweit von

An entsprechenden Angeboten für zukünftige Verwaltungsmitarbeiter fehlt es bislang aber noch weitgehend. Hochschulen oder Fachbereiche, die diese Lücke schließen möchten, sollten mit diesem Unterfangen nicht allein gelassen werden. Hier entsteht nicht nur Handlungsbedarf für die Hochschulen, sondern ebenso für die Hochschulpolitik. Der Weg, den man durch die Einrichtung von Stellen wie dem Lehrstuhl für Wirtschaftsethik an der Universität Halle-Wittenberg oder dem Stiftungslehrstuhl für Wirtschafts- und Unternehmensethik an der Universität Kassel eingeschlagen hat, sollte auch zum Vorteil von Studierenden, die eine Laufbahn im öffentlichen Dienst anstreben, fortgesetzt werden.

»Hochschulen oder Fachbereiche, die Ethik in ihren Curricula verankern möchten, sollten mit diesem Unterfangen nicht allein gelassen werden.«

Ein Beispiel dafür, wie eine effektive Unterstützung unterhalb der Einrichtung neuer Lehrstühle oder Professuren aussehen könnte, bietet das auf die Belange von Fachhochschulen ausgerichtete Förderprogramm Technik- und Wissenschaftsethik des Landes Baden-Württemberg, für dessen Umsetzung ein gleichnamiges Referat als landesweit agierende Einrichtung und zweiundzwanzig vor Ort tätige Ethikbeauftragte zuständig sind.⁴⁵ Hochschulen und Lehrende, die Ethik als „Theorie der Moral“ und „Lehre vom guten und gelingenden Leben“⁴⁶ besser in ihren Ausbildungsprogrammen verankern möchten, können auf diesem Wege unter anderem Finanzmittel für Vorlesungen, Seminare und Vorträge sowie Reiskostenzuschüsse für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erhalten.

aus diesem Blickwinkel werden neben geeigneten Studieninhalten auch moralisch handelnde Vorbilder zur Voraussetzung einer erfolgreichen Wertevermittlung – und dies nicht nur im Mikrokosmos einer Hochschule, sondern auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene. An Menschen, die ethische Standards durch ihr Handeln für nachkommende Generationen erfahrbar machen, fehlt es aber gerade in Zeiten einer „kontingenten Hegemonie des Neoliberalismus“.⁴² Kein Mangel herrscht dagegen etwa an wirtschaftlichen Eliten, die ihren Wohlstand auf Kosten der Bevölkerung armer Länder und ohne Rücksicht auf ökologische Folgen maximieren, oder an Politikern, die Partikularinteressen aus eigennützigen Motiven über das Gemeinwohl stellen. Aus einer empiristischen Perspektive spricht vieles dafür, dass die Vermittlung ethischer Standards auch an einer Hochschule nur gelingen kann, wenn der sozialpsychologische Wertehaushalt der sie umgebenden Gesellschaft eine neue Qualität gewinnt, die – wenn überhaupt –

fast allen Menschen geteilt“ würden, zwar nicht immer als „ausformulierte ethische Prinzipien“, aber immerhin als „im Gefühl verankerte moralische Ideale“. Dass den Menschen „moralische Ideale angeboren“ seien, bewiesen auch Studien, nach denen selbst „vier bis sechs Monate alte Babys schon klar zwischen kooperativem und aggressivem Verhalten unterscheiden“ könnten.⁴³

Herausforderungen für Hochschulen und Hochschulpolitik

Abgesehen von der Philosophie und der Theologie als Disziplinen, in deren Lehre Ethik genuin verankert ist, finden Themen aus diesem Bereich in medizinischen und naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen Berücksichtigung.⁴⁴ Auch in den Sozialwissenschaften gibt es gelegentlich die Möglichkeit, solche Vorlesungen und Seminare zu belegen, etwa Veranstaltungen zur Wirtschaftsethik oder zur Medienethik.

Was die Auswahl von Themen und ihre didaktische Vermittlung angeht, dominieren in der Medizinethik, der Bioethik, der Wirtschaftsethik und der Medienethik Konzepte, die „bereichs- oder fachspezifisch“ orientiert sind, die „einzelne Praxis- und Berufsfelder fokussieren“ oder

41 Siehe Rousseau 1983, S. 12.
 42 So Schaal 2014, S. 120.
 43 So Lind 2016, S. 26. Siehe auch Lind 2015.
 44 Dies und das Folgende nach Dietrich 2008, S. 106ff.
 45 Dies und das Folgende nach Referat für Technik- und Wissenschaftsethik des Landes Baden-Württemberg 2011.
 46 So Referat für Technik- und Wissenschaftsethik des Landes Baden-Württemberg 2011, S. 2.

die „ethische Kompetenz als Schlüsselqualifikation“ verstehen.⁴⁷ Auch der schulische Ethikunterricht ist lebensweltlich angelegt. Sein Gegenstand sind vor allem Alltagsprobleme, etwa aus dem Bereich Behinderung und Inklusion oder dem Bereich Flucht und Asyl, aber auch grundlegende gesellschaftliche Fragestellungen, etwa zum Spannungsverhältnis von Ökonomie und Ökologie oder von Freiheit und Gleichheit.⁴⁸

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, in Hochschulen, die Personal für den öffentlichen Dienst ausbilden, bei der Be-

erungsmedien näher beleuchten möchte, sieht sich mit einer komplexen Diskussion konfrontiert, in der relevante Begrifflichkeiten, Sachverhalte und Zusammenhänge aus unterschiedlichen Perspektiven und unter abweichenden Prämissen aufgearbeitet werden. Dabei wird deutlich, dass ethisch fundierte Ansätze das Recht als zentrales Steuerungsinstrument zwar nicht ersetzen, aber immerhin unterstützen und ergänzen können.

Für eine Anreicherung der Studienprogramme von Hochschulen, die für den öffentlichen Dienst ausbilden, um Inhal-

unterscheiden können, lässt eine Lehre, die Studierenden hilft, ihre Denkfähigkeit nicht nur im Sinne von Zweckrationalität, sondern auch von Wertrationalität weiterzuentwickeln, als machtvoll Instrument erscheinen.

Hochschulen und Fachbereiche, die Themen aus dem Bereich Ethik und Moral in ihre Lehrprogramme integrieren möchten, sollten mit diesem Unterfangen nicht allein gelassen werden. Eine verstärkte Vermittlung angewandter Ethik in Studiengängen, die für den öffentlichen Dienst auszubildenden, konfrontiert nicht nur die Hochschulen, sondern auch die Hochschulpolitik mit neuen Anforderungen. Die Frage nach einer optimalen Auswahl und didaktischen Aufbereitung entsprechender Themen ist noch weitgehend offen. Sie lässt sich nur auf der Grundlage von Erfahrungen beurteilen, die erst noch gesammelt werden müssen.

»Es liegt es nahe, in Hochschulen, die Personal für den öffentlichen Dienst ausbilden, bei der Behandlung von Themen aus dem Bereich von Ethik und Moral auf praxisorientierte Konzepte zu setzen und die Besonderheiten der behördlichen Arbeitsfelder und das daraus resultierende spezielle Problempotenzial in den Vordergrund zu rücken.«

handlung von Themen aus dem Bereich von Ethik und Moral ebenfalls auf praxisorientierte Konzepte zu setzen und die Besonderheiten der behördlichen Arbeitsfelder und das daraus resultierende spezielle Problempotenzial in den Vordergrund zu rücken. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Theorien, in denen relevante analytische Kategorien verwurzelt sind, dabei gänzlich außer acht zu lassen wären; zumal diese Schnittstellen zu staatsrechtlichen Grundlagen aufweisen, die dem hier adressierten Studierendenkreis aus anderen Lehrveranstaltungen geläufig sein sollten. Über die optimale Ausgestaltung entsprechender Lehrmodule lässt sich bislang nur spekulieren. Bevor diese Frage beurteilt werden kann, müssen noch mehr Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden.

Schluss

Wer das Verhältnis von Recht und Ethik und deren Rolle als gesellschaftliche Steu-

te aus dem Bereich von Ethik und Moral spricht insbesondere, dass in dieser Hinsicht sensibilisiertes Verwaltungspersonal nicht nur besser geeignet ist, Ermessensspielräume verantwortungsvoll zu füllen und Gefahren aus dem Weg zu gehen, die mit Begriffen wie Korruptierbarkeit und Korruption verbunden werden, sondern auch staatlichen Fehlentwicklungen als eine Art Frühwarnsystem oder Hemmschuh entgegenwirken kann.

Dies ist auch mit einer rechtspositivistischen Sicht grundsätzlich vereinbar, da selbst jene, die den Rechtscharakter ethisch zweifelhafter Gesetze anerkennen, ein kritisches Bewusstsein ausbilden und gegebenenfalls widerständig werden können. Besonders erfolgversprechend stellen sich Maßnahmen zur stärkeren curricularen Verankerung des Themas Ethik aus einem rationalistischen Blickwinkel dar. Denn die Überzeugung, dass Menschen allein durch den Gebrauch ihrer Vernunft zwischen richtigem und falschem Handeln

Literatur

Austin, J. (1998): Rechtsnormen als Befehle des politischen Machthabers, in: Hoerster, N. (Hrsg.): Recht und Moral, Stuttgart, S. 15-19.
 Bannenberg, B./Schaupensteiner, W. (2007): Korruption in Deutschland, München.
 Behnke, N. (2005): Alte und neue Werte im öffentlichen Dienst, in: Blanke, B. u.a. (Hrsg.): Handbuch zur Verwaltungsreform, Opladen, S. 243-251.
 Benner, D. (1995): Wilhelm von Humboldts Bildungstheorie, München.
 Bevc, T. (2007): Politische Theorie, Bonn.
 Bielefeldt, H. (2010): Die Würde des Menschen – Fundament der Menschenrechte, in: Sandkühler, H.-J. (Hrsg.): Recht und Moral, Hamburg, S. 105-133.
 Bogumil, J./Hafner, J./Kuhlmann, S. (2016): Verwaltungshandeln in der Flüchtlingskrise, in: Verwaltung & Management 3, S. 126-136.
 Bouckaert, G. (2004): Die Dynamik von Verwaltungsreformen, in: Jann, W. u.a. (Hrsg.): Statusreport Verwaltungsreform, Berlin, S. 22-35.

47 So Dietrich 2008, S. 133.

48 Siehe Carega 2005, S. 363ff. und Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2008, S. 5ff.

- Bouckaert, G. (2006): Auf dem Weg zu einer neoweberianischen Verwaltung, in: PVS 37, S. 354-372.
- Brüggemeier, M./Lenk, K. (2011): Einführung Bürokratieabbau im Verwaltungsvollzug, in: Brüggemeier, M./Lenk, K. (Hrsg.): Bürokratieabbau im Verwaltungsvollzug, Berlin, S. 11-24.
- Carega, P. (2016): Menschenrechtsbildung, in: Erziehung und Wissenschaft 7-8, S. 20.
- Derschka, H. (2002): Der Schwabenspiegel, Beck, München.
- Dersin, J./Dubslaff, J. (2015): Deutsche Bank Skandalchronik, Warendorf.
- Detel, W. (2007): Grundkurs Philosophie. Band 4: Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, Stuttgart.
- Detjen, J. (2009): Verfassungswerte, Bonn.
- Dietrich, J. (2008): Die Vermittlung angewandter Ethik an der Hochschule, in: Rohbeck, J. (Hrsg.): Hochschuldidaktik Philosophie, Dresden, S. 106-136.
- Dilcher, G. u.a. (1992): Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter, Berlin.
- Dubielzig, F./Schaltegger, S. (2005): Corporate Citizenship, in: Althaus, M./Geffken, M./Rawe, S. (Hrsg.): Handlexikon Public Affairs, Münster, S. 235-238.
- Endruweit, G. (2004): Organisationssoziologie, Stuttgart.
- Europäische Kommission (2014): Der Kampf der EU gegen Betrug und Korruption, Brüssel.
- Fenner, D. (2008): Ethik, Tübingen.
- Godau-Schüttke, K. (2015): Blut und Roben, in: Die Zeit Nr. 38 vom 17.09, S. 18.
- Hart, H. L. A. (1998): Akzeptanz als Basis einer positiven Rechtsordnung, in: Hoerster, N. (Hrsg.): Recht und Moral, Stuttgart, S. 50-76.
- Heimbach-Steins, M. (2015): Flüchtlinge und Flüchtlingspolitik – ethische Prüfsteine, Münster.
- Heinze, B. (1990): Persönlichkeitsentwicklung als Ziel der Bildung, in: International Review of Education 2, S. 183-194.
- Hilgendorf, E. (2001): Recht und Moral, in: Aufklärung und Kritik 1, S. 72-90.
- Hill, H. (2000): Über Binnenmodernisierung zu Good Governance, in: Verwaltung, Organisation, Personal 12, S. 9-12.
- Höffe, O. (2001): Kleine Geschichte der Philosophie, München.
- Hoerster, N. (1998): Begriff und Geltung des Rechts, in: Hoerster, N. (Hrsg.): Recht und Moral, Stuttgart, S. 11-14.
- Jann, W. (1984): Verwaltung im politischen Prozess, in: Verwaltungsrundschau 2, S. 37-43.
- Jann, W./Röber, M./Wollmann, H. (2006): Beharrlichkeit und Innovation, in: Public Management – Grundlagen, Wirkungen, Kritik, Berlin, S. 9-19.
- Jann, W./Wegrich, K. (2004): Governance und Verwaltungspolitik, in: Benz, A. (Hrsg.): Governance – Regieren in komplexen Regelungssystemen, Wiesbaden, S. 193-214.
- Kaesler, D. (2000): Max Weber, in: Kaesler, D./Vogt, L. (Hrsg.): Hauptwerke der Soziologie, Stuttgart, S. 443-464.
- Kaller, P. (2002): Der Sachsenspiegel, München.
- Kelsen, H. (1998): Die Rechtsordnung als hierarchisches System von Zwangsnormen, in: Hoerster, N. (Hrsg.): Recht und Moral, Stuttgart, S. 20-42.
- Kohler-Gehrig, E. (2010): Einführung in das Recht, Stuttgart.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (2007): Das Neue Steuerungsmodell. Bilanz der Umsetzung, Köln.
- Kunz, K.-L./Mona, M. (2006): Rechtsphilosophie, Rechtsstheorie, Rechtssoziologie, Bern.
- Ladurner, U. (2016): Endet hier Europa?, in: Die Zeit Nr. 16 vom 07.04, S. 3.
- Lahusen, B. (2015): Die Freigesprochenen, in: Die Zeit Nr. 47 vom 19.11, S. 25.
- Lind, G. (2015): Moral ist lehrbar. Wie man moralisch-demokratische Kompetenz fördern und damit Gewalt, Betrug und Macht mindern kann, Konstanz.
- Lind, G. (2016): Moral braucht guten Unterricht, in: Erziehung und Wissenschaft 4, S. 26-27.
- Lutz-Bachmann, M. (2013): Grundkurs Philosophie. Band 7: Ethik, Stuttgart.
- Militzer, S. (2011): Würde oder Gesetz, Münster.
- Müller, B. (2011): Immanuel Kant, der klare Geist von Königsberg, in: Müller, B. (Hrsg.): Philosophen, Düsseldorf, S. 31-38.
- Nufer, G. (2015): Der FIFA-Skandal und die Rolle der Sponsoren, Reutlingen.
- Pesch, V. (2001): Charles de Montesquieu, in: Massing, P./Breit, G. (Hrsg.): Demokratietheorien, Schwalbach, S. 109-117.
- Pfordten, D. von der (2010): Zur Differenzierung von Recht, Moral und Ethik, in: Sandkühler, H.-J. (Hrsg.): Recht und Moral, Hamburg, S. 33-48.
- Pollitt, C. (1993): Managerialism and the Public Services, Oxford.
- Pollitt, C. (2003): Joined-up Government, in: Political Studies Review 1, S. 34-49.
- Pollitt, C./Bouckaert, G. (2000): Public Management Reform, Oxford.
- Pröhl, M. (2002): Good Governance – Gemeinsame Verantwortung für Demokratie und Lebensqualität, in: Pröhl, M. (Hrsg.): Good Governance für Lebensqualität vor Ort, Gütersloh, S. 7-12.
- Pütz, L. (2011): Compliance – eine Einführung in die Thematik, Düsseldorf.
- Radbruch, G. (1998): Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Hoerster, N. (Hrsg.): Recht und Moral, Stuttgart, S. 46-50.
- Referat für Technik- und Wissenschaftsethik des Landes Baden-Württemberg (2011): Das Ethikförderprogramm. Fleyer, Karlsruhe 2011.
- Reichwein, A. (2012): Moderne Verwaltung, in: Paulic, R. (Hrsg.): Verwaltungsmanagement und Organisation, Frankfurt, S. 23-65.
- Reinhardt, S. (2005): Moralisches Lernen, in: Sander, W. (Hrsg.): Handbuch politische Bildung, Schwalbach, S. 363-378.
- Richter, S.-M. (2008): Korruption in Deutschland, in: Prümm, H. P./Spinti, H. (Hrsg.): Verwaltung und Recht – Entwicklung und Perspektiven, Berlin, S. 283-296.
- Rousseau, J.-J. (1983): Gesellschaftsvertrag, Stuttgart.
- Schaal, G. (2014): Die Zukunft der Demokratie, in: Reeder, M./Cojocar, M.-D. (Hrsg.): Zukunft der
- Demokratie – Ende einer Illusion oder Aufbruch zu neuen Formen?, Stuttgart, S. 109-124.
- Schwan, A. (1993): Politische Theorien des Rationalismus und der Aufklärung, in: Lieber, H.-J. (Hrsg.): Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart, Bonn, S. 157-258.
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2008): Zur Situation des Ethikunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn.
- Sorge, N.-V. (2015): Volkswagen wollte einhundert Euro pro Auto sparen und verliert jetzt Milliarden, in: Manager Magazin Nr. 9 vom 21.09, S. 5.
- Speth, R. (2001a): Jean-Jacques Rousseau, in: Massing, P./Breit, G. (Hrsg.): Demokratietheorien, Schwalbach, S. 118-124.
- Speth, R. (2001b): John Locke, in: Massing, P./Breit, G. (Hrsg.): Demokratietheorien, Schwalbach, S. 99-105.
- Vetter, E. (2008): Compliance in der Unternehmerpraxis, in: Wecker, G./Laak, H. (Hrsg.): Compliance in der Unternehmerpraxis, Wiesbaden, S. 29-42.
- Weber, M. (1922): Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen.
- Wesel, U. (2014): Geschichte des Rechts, München.
- Wieland, J. (2012): CSR in Deutschland, in: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): CSR made in Germany, Münster, S. 14-19.
- Winkel, O. (2003): Perspektiven der Bürgerkommune in Deutschland, in: Verwaltung & Management 3, S. 123-135.
- Winkel, O. (2007): Kommunikation, Medien und Globalisierung, in: Robert, R. (Hrsg.): Bundesrepublik Deutschland – Politisches System und Globalisierung, Münster, S. 235-253.
- Winkel, O. (2015): Demokratie und Digitalisierung, in: dms 2, S. 409-434.
- Wolf, S. (2014): Korruption, Antikorruptionspolitik und öffentliche Verwaltung, Wiesbaden.
- Zippelius, R. (2011): Das Wesen des Rechts, Stuttgart.